

# Vereinsatzung

## Kraftsport Isartal e.V.

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Kraftsport Isartal*“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Tölz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Sportart Kraftdreikampf.
- (2) Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität sucht der Verein diesen Zweck zu erfüllen durch:
  - Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
  - Die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen
  - Das gemeinsame Training
  - Die Suche und die Förderung von Talenten, insbesondere im Jugendbereich
  - Die Bekämpfung jeder Form des Dopings
  - Die Verbreitung von Informationen über Presse, Funk, Fernsehen und Internet.

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein bemüht sich neben der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) auch um eine Mitgliedschaft im Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V. (BGKV) und im Bundesverband deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Ordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Bestehende Ordnungen sind:
  - a. die Finanzordnung
  - b. die Datenschutzordnung
  - c. die Anti-Doping Ordnung

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Details werden in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden zusammen den Gesamtvorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Ergänzungen sind bis 5 Tage vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern durch den Vorstand mitzuteilen.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch eine schriftliche Bevollmächtigung in Vertretung ausgeübt werden.
- (13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (14) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (15) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (16) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (18) Dieses Protokoll muss für alle Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein.

## § 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden und
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Sportwart/in Kraftdreikampf
  - b. dem/der Medienwart/in
  - c. dem/der Schatzmeister/in.
- (4) Die Posten des erweiterten Vorstandes sind nicht zwingend zu besetzen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein in seiner Gesamtheit.
- (6) Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur volljährige, voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (11) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Begründung auf eigenen Wunsch niederlegen. Diese Entscheidung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstand ebenfalls. In diesen Fällen kann ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied die Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Die Mitglieder sind hierüber angemessen und zeitgemäß zu informieren.

## § 12 Vorstandssitzung

- (1) Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden oder von der Mehrheit des Gesamtvorstandes einberufen. Die Vereinsmitglieder erhalten eine Kopie der Einladung.
- (2) Vorstandssitzungen sind entweder als Präsenz- oder Onlineversammlung zulässig. Über die Art der Versammlung werden die Vorstandsmitglieder in der Einladung informiert und erhalten darüber im Falle der Online-Versammlung die passwortgeschützten Zugangsdaten zur Videokonferenz eines dafür geeigneten Anbieters, um den Zugang Dritter zu verhindern. Die Teilnehmenden der Online-Versammlung verpflichten sich dazu, sich mit ihrem Vor- und Nachnamen

anzumelden, um eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen und damit auch im Falle der Online-Versammlung vollständig beschlussfähig zu sein.

- (3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht den Vorstandssitzungen beizusitzen, solange die Themen nicht Angelegenheiten von Einzelpersonen behandeln. Bei Störung des Sitzungsbetriebs kann dieses Recht einzelnen Mitgliedern durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands entzogen werden.
- (6) Es werden Protokolle von den Sitzungen angefertigt und an den Gesamtvorstand versendet.
- (7) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung schriftlich Einspruch eingelegt wird.
- (8) Über den Einspruch entscheidet die Mehrheit des Gesamtvorstandes.
- (9) Vorstandsbeschlüsse, welche die Mitglieder direkt betreffen, sind diesen angemessen und zeitgemäß mitzuteilen.

### **§ 13 Berufungen**

- (1) Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Mitglieder zur Durchführung besonderer Aufgaben berufen und diesen besondere Rechte zugestehen, welche ausschließlich im Zusammenhang mit dieser Aufgabe liegen dürfen.
- (2) Die Verantwortung als Kontrollorgan über diese Aufgaben liegt beim Vorstand.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfer/innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/der noch im Amt befindlichen Kassenprüfer/in durchgeführt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Wettkämpfe**

- (1) Jedes Mitglied, welches beabsichtigt für den Verein an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, muss eine Anti-Doping Erklärung unterzeichnen. Andernfalls wird die Beantragung der Starterlaubnis verweigert.
- (2) Näheres regeln die Vereinsordnungen.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.03.2021 bedingt durch die Corona-Pandemie in einer passwortgeschützten Online-Videokonferenz auf der Plattform „Zoom“ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Unterschriften aller anwesenden Gründungsmitglieder auf der Satzung, dem Gründungsprotokoll und der Anwesenheitsliste wurden im Umlaufverfahren eingeholt.

Ende der Satzung bei §18

Bad Tölz, den 09. März 2021